

Verbindliche Nutzungsordnung zur Teilnahme an Videokonferenzen

Stand: November 2020

Die Nutzung von Videokonferenzen ist ausschließlich für schulische Zwecke bestimmt, d.h. zur Informationsweitergabe oder für den digitalen Unterricht.

Für die Eltern:

- **Die Weitergabe des Links zur Teilnahme an Videokonferenzen ist unzulässig!**
- Die Kommunikation der TeilnehmerInnen unter sich und mit Lehrer/Lehrerinnen/Schulleitung ist freundlich, respektvoll und wertschätzend. Unsere Sprache ist gegenüber Einzelnen oder Gruppen niemals diffamierend, herabwürdigend oder gar rassistisch (vgl. StGB [§130](#), [§185](#), [§186](#), [§187](#), [§188](#), [§189](#)).
- Das **Anfertigen oder die Weitergabe von Mitschnitten** von Videokonferenzen, Telefonaten, Chatverläufen etc. beispielsweise durch Screenshots, Audio- oder Videoaufnahmen ist mit sämtlichen elektronischen Geräten wie Smartphones, Tablets, Computer **strengstens untersagt**.
- Das Verbreiten von pornografischen, gewaltverherrlichenden und rassistischen Inhalten ist rechtswidrig und somit untersagt.
- Das Recht am eigenen Bild ([§ 22 KunstUrhG](#)) bleibt von der gemeinsamen Arbeit unberührt. Schüler- und Lehrerfotos dürfen ausschließlich mit der unmissverständlichen Zustimmung durch eine Einwilligungserklärung der Betroffenen und Abgebildeten erstellt, digitalisiert und verbreitet werden.
- Das Verändern von Bildern insbesondere zum Nachteil abgebildeter Personen ist strafbar, was auch für das Erstellen und Veröffentlichen von Bildern des höchstpersönlichen Lebensbereiches gilt ([§201 a StGB](#)). Diese Maßgabe gilt auch für Video- und Tonaufnahmen.
- Für sensible Themen (Gesundheit, Beurteilungen, Elterngespräche, ...) werden persönliche Termine vereinbart. Elterngespräche werden nicht im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt.

Bei Zuwiderhandlungen insbesondere im Falle nicht zulässiger Übermittlungsvorgänge von personenbezogenen Daten (hierzu zählen auch Bilder) können Haftungsansprüche gegenüber Einzelpersonen geltend gemacht werden sowie zivil-, strafrechtliche und pädagogische Konsequenzen die Folge sein.

Die Zustimmung zur Nutzungsordnung für die Teilnahme an einer VK behält ihre Gültigkeit bis das Kind der Sorgeberechtigten die Taunusblickschule verlässt, der Zustimmung widerspricht oder die derzeitige Nutzungsordnung durch eine neue Nutzungsordnung ersetzt wird.

Datenschutzbeauftragte

Schulleitung

IT-Beauftragte

Einwilligung in die Nutzungsordnung zur Teilnahme an Videokonferenzen

(Stand November 2020)

Ich habe die Nutzungsordnung gelesen und willige in diese ein.

Für die Kinder:

Ich, _____, werde mich bei Videokonferenzen
Name des Kindes
an folgende Regeln halten:

- Der Link zur Teilnahme am digitalen Unterricht wird per Mail verteilt und darf von mir nicht weitergeschickt werden.
- Wir sprechen und schreiben freundlich, respektvoll und wertschätzend miteinander.
- Die Videokonferenz darf nicht aufgenommen, gefilmt oder fotografiert werden.
- Videos, Bilder oder Dokumente von anderen dürfen weder verändert noch verbreitet werden.
- Nur eigene Dokumente dürfen weitergegeben werden.

Ich habe die Nutzungsordnung gelesen und willige in diese ein.

Datum, Unterschrift des Kindes

Name des Kindes

Datum

Unterschrift eines Elternteils